

Verordnung,

die Kirchenvorstände, die Wahl der Prediger und die Classen-
versammlungen der reformierten Kirchengemeinden des Landes
betr., vom 18. Febr. 1876.

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich
Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler
Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. 2c.
verordnen, um die einzelnen Gemeinden an der Sorge
für ihre Angelegenheiten in höherem Maße als bis-
her selbst theilnehmen zu lassen und auf diesem Wege
das kirchliche Leben auch im Allgemeinen zu wecken
und zu fördern, in Bezug auf die Wahl und den
Wirkungskreis der Kirchenvorstände in weiterer Aus-
führung bzw. unter Abänderung der im Kap. XI. XIX.
XX. der Kirchenordnung von 1684 hinsichtlich der
Kirchenältesten und Kirchen- und Armendecken, ferner
in Kap. III. hinsichtlich der Berufung der Prediger
und in Cap. XXV. hinsichtlich der Classen- und Gene-
ral-Convente der Prediger enthaltenen Bestimmungen
hiermit nach den Vorschlägen Unseres Consistoriums
und nach Begutachtung derselben durch Classenversamm-
lungen der Kirchenvorstände, vorbehältlich einer weite-
ren Verordnung wegen Einführung einer Landessynode,
wie folgt:

§. 1.

Der Vorstand einer kirchlichen Gemeinde besteht künftig aus dem Prediger derselben oder dessen Vertreter als ständigem Mitgliede und aus den seitens der Gemeinde gewählten Kirchenvorstehern.

Wo mehrere Prediger einer Gemeinde vorstehn, sind diese sämmtlich ständige Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Gehülfsprediger sind Mitglieder des Kirchenvorstandes, jedoch nur dann stimmberechtigt, wenn sie zugleich den Prediger vertreten.

§. 2.

Die Zahl der Kirchenvorsteher in der einzelnen Gemeinde richtet sich bei der ersten Wahl nach der Gesamtzahl der bisherigen Kirchenältesten, Kirchen- und Armendecken.

Die endgültige Feststellung der obigen Zahl bleibt für die einzelnen Gemeinden mit Berücksichtigung von deren Seelenzahl statutarischer Bestimmung unter Genehmigung des Consistoriums vorbehalten.

§. 3.

Außer den Kirchenvorstehern selbst wird eine gleiche Zahl von Stellvertretern für dieselben gewählt.

§. 4.

Stimmberechtigt zur Wahl der Kirchenvorsteher und Stellvertreter ist jedes männliche selbstständige über 25 Jahr alte Mitglied der Gemeinde, welches bereits ein Jahr in derselben wohnt, zu den kirchlichen

Gemeindelaſten, wo es erforderlich iſt, beiträgt, im Beſiße der bürgerlichen Ehrenrechte ſich befindet und ſich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmäßig angemeldet hat.

Dieſe Anmeldung kann zu jeder Zeit erfolgen und bedarf es ferner keiner Wiederholung derſelben für die einzelnen Wahlen.

§. 5.

Wählbar zum Amte eines Kirchenvorſteherſ oder Stellvertreterſ iſt jedes ſtimmberechtigte Gemeindeglied (§. 4), welches das 30ſte Lebensjahr vollendet hat, durch ſeine Theilnahme am Gottesdienſte und am heiligen Abendmahl ſeinen kirchlichen Sinn bezeugt und einen chriſtlichen Lebenswandel führt.

§. 6.

Zum Zweck der Wahl werden vom Kirchenvorſtande, bei der erſten Wahl nach Einführung dieſer Verordnung von dem bisherigen, nach den Beſtimmungen der §§. 4. 5. Verzeichniſſe der wahlberechtigten und wählbaren Gemeindeglieder aufgeſtellt und 14 Tage lang in einem geeigneten Locale nach zuvoriger Bekanntmachung darüber von der Kanzel zur Einſicht für die Gemeinde ausgelegt. Ueber Einwendungen gegen die aufgeſtellten Verzeichniſſe entſcheidet nach Anhörung des Kirchenvorſtandes der Claſſen-Superintendent vorbehältlich der Berufung an das Conſiſtorium.

§. 7.

Die Wahl erfolgt in der Kirche oder Schule in einem dafür zu beſtimmenden Termine, nach vorgän-

giger zweimaliger Bekanntmachung desselben von der Kanzel und damit zu verbindender Hinweisung auf die Obliegenheiten und deshalb erforderlichen Eigenschaften eines Kirchenvorstehers, unter Leitung des Kirchenvorstandes vermittelt persönlich zu überreichender Wahlzettel, worauf jeder Wähler so viel Namen von wählbaren Gemeindegliedern zu setzen hat, als Kirchenvorsteher und Stellvertreter zu wählen sind.

Als gewählt gelten diejenigen, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Ueber die Vertheilung der Stimmen nach der Reihenfolge von der Mehrzahl zur Minderzahl ist ein Protocoll aufzunehmen, von mindestens zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterschreiben und eine Abschrift davon durch den Superintendenten der Classe an das Consistorium einzusenden.

§. 8.

Fällt die Wahl auf eine nach der Ansicht des Kirchenvorstandes nicht wählbare Person, so ist darüber bei Einsendung des Wahlprotocolls zugleich an das Consistorium behuf der Entscheidung zu berichten. Wird eine solche Wahl nicht bestätigt, so tritt Derjenige hinzu, welcher nächst den andern Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 9.

Die Uebernahme des Amtes eines Kirchenvorstehers oder Stellvertreters kann abgelehnt werden:

- 1., von Denjenigen, welche innerhalb der letzten sechs Jahre vorher ein solches Amt bekleidet haben,

- 2., bei einem Lebensalter von sechszig Jahren oder darüber,
- 3., wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchenvorstand vorbehältlich der Berufung an das Consistorium entscheidet.

Wer ohne solchen Grund sich weigert, das Amt eines Kirchenvorstehers oder Stellvertreters anzunehmen, verliert für die nächste Wahl sein Stimmrecht.

Für einen ablehnenden Gewählten tritt, falls es ein Kirchenvorsteher ist, der nächste Stellvertreter, für einen ausfallenden Stellvertreter ein neuer nach der Zahl der Stimmen (§. 7) ein.

§ 10.

Das Ergebniß der Wahl wird nach Feststellung desselben an einem der nächstfolgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht. Etwaige Einreden dagegen sind zunächst bei dem Kirchenvorstande dann bei dem Classen-Superintendenten und zuletzt nöthigenfalls beim Consistorio anzubringen.

Die Einführung und Verpflichtung der erwählten Kirchenvorsteher erfolgt an einem der nächsten Sonntage am Schlusse des Vormittagsgottesdienstes durch den Prediger.

§. 11.

Das Amt der Kirchenvorsteher und Stellvertreter wird auf 6 Jahre übernommen. Je nach 3 Jahren scheidet die Hälfte derselben aus und wird neu gewählt. Diese Hälfte wird das erste mal nach Einführung dieser Verordnung durch das

Loos bestimmt. Nachher tritt immer diejenige Hälfte aus, welche 6 Jahre vorher gewählt worden ist.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 12.

Scheiden während der Dauer des Amtes Kirchenvorsteher oder Stellvertreter aus, so findet die Ergänzung des Kirchenvorstandes aus den derselben Wahl mit den Ausscheidenden angehörigen Gewählten nach den nämlichen Bestimmungen statt, wie nach §. 9 im Fall der Ablehnung einer Wahl.

§. 13.

Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder Stellvertreters während der Dauer seines Amtes erfolgt, wenn er eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (§. 5) verliert oder sein Amt beharrlich vernachlässigt, und zwar durch einen Beschluß des Consistoriums auf desfallsigen Bericht des Kirchenvorstandes, nöthigenfalls auch des Classen-Superintendenten und nach vorgängiger Bernehmung des Be-theiligten.

§. 14.

Dem Kirchenvorstande liegt im Allgemeinen die Sorge für das religiöse und sittliche Wohl der kirchlichen Gemeinde sowie für die äußern Angelegenheiten derselben ob.

Insbefondere gehört aber zu dem Wirkungskreise des Kirchenvorstandes

1. Belebung des christlichen Sinnes und Erhaltung von Zucht und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild als

durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthafsten Mittel,

2. Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage, sowie Aufrechthaltung und Beförderung der äußern Ordnung beim Gottesdienste,
3. Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und das kirchliche Inventar desgl. über die Todtenhöfe,
4. Die Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Armenfonds nach Maßgabe der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen so wie der in den einzelnen Gemeinden bestehenden und weiter statutarisch unter Bestätigung des Consistoriums zu treffenden Einrichtungen,
5. Die Prüfung und Abnahme der Kirchen- und Armenrechnungen und deren Einsendung an den Classen-Superintendenten,
6. Die Vertretung der Kirche nach Außen, vorbehältlich der Genehmigung des Consistoriums beim Beginn von Rechtsstreitigkeiten,
7. Die Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der wahlberechtigten und wählbaren Gemeindeglieder. (§. 6.)

§. 15.

Dem Kirchenvorstande gemeinschaftlich mit den Stellvertretern der Kirchenvorsteher steht ferner zu:

1. Bei neuer Besetzung der Pfarrstelle die

Wahl unter den vom Consistorio vorgeschlagenen Bewerbern,

2. Die Wahl des zu den jährlichen Classenversammlungen (§. 24) außer dem Prediger abzufendenden Mitgliedes unter den Kirchenvorstehern oder Stellvertretern,
3. Die Wahl der Rechnungsführer über das Kirchenvermögen und die Armenfonds (Kirchen- und Armendecken) aus der Mitte der Kirchenvorsteher,
4. Die Veranlagung von kirchlichen Steuern nach Maßgabe der bestehenden und noch weiter zu erlassenden Verordnungen.

§. 16.

So weit nach gesetzlicher Vorschrift die weltlichen Behörden bisher an der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Armenmittel theilgenommen haben, verbleibt es bis auf Weiteres hierbei.

§. 17.

Der Kirchenvorstand versammelt sich zur Erledigung seiner Geschäfte regelmäßig alle Vierteljahre. Daneben können nöthigenfalls außerordentliche Sitzungen stattfinden.

Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet.

Den Vorsitz führt der Prediger; bei mehreren Predigern findet ein jährlicher Wechsel hierin statt. Die Protocollführung übernimmt wo thunlich ein anderes Mitglied.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind.

Derselbe faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist jedesmal ein Protocoll in ein dazu bestimmtes Buch aufzunehmen und von allen Anwesenden zu unterschreiben.

§. 18.

Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem ein Mitglied des Kirchenvorstandes persönlich betheiligt ist, darf dasselbe nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes anwesend sein.

§. 19.

Jedem Mitglied des Kirchenvorstandes wird Verschwiegenheit über den Gegenstand der Berathung und über das, was ihm im Amte anvertraut wird, zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 20.

Ist eine Pfarrstelle erledigt, so findet hinsichtlich der Wiederbesetzung derselben mit Ausnahme der in §. 23 angegebenen Fälle das nachfolgende Verfahren statt.

Die Bewerbungen um Verleihung der erledigten Pfarrstelle sind bei dem Consistorium innerhalb der von demselben bestimmten und bekannt gemachten Frist anzubringen. Dasselbe bezeichnet hiernach möglichst bald, und wenn die Pfarrstelle durch Sterbefall erledigt ist, innerhalb sechs Monaten nach Erledigung der Stelle unter Zuziehung des Synodaltorstandes und mit Landesherrlicher Genehmigung dem Kirchenvorstande drei der Bewerber zur Wahl.

Sind nur zwei oder drei Bewerber aufgetreten, so werden diese dem Kirchenvorstande zur Wahl vorgeschlagen.

Dem Kirchenvorstande bleibt es überlassen, die Bezeichneten, wenn sie angestellte Pastoren sind, am Orte ihrer bisherigen Anstellung predigen zu hören, falls sie Vicare, Hülfsprediger oder Candidaten sind, zu einer Predigt vor der Gemeinde aufzufordern.

Ist kein oder nur ein Bewerber vorhanden, so wird die Pfarrstelle ohne das vorbezeichnete Verfahren von dem Landesherrn besetzt.

Die Wahl unter den vorgeschlagenen Bewerbern erfolgt unter Leitung des Classen-Superintendenten in einer mindestens 8 Tage vorher von der Kanzel bekannt zu machenden Versammlung des Kirchenvorstandes und der Stellvertreter, wozu sämtliche Mitglieder wenigstens 3 Tage vor dem Wahltermine noch besonders eingeladen werden.

Zur Wahl, welche in der Kirche stattfindet und mit der eine angemessene gottesdienstliche Feier verbunden wird, kann nur dann geschritten werden, wenn drei Viertel der Wähler anwesend sind.

Die Wahl des Predigers erfordert bei der ersten Abstimmung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Wähler.

Ergiebt sich eine solche Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht, so werden diejenigen beiden Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht und entscheidet alsdann die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Von Seiten der Glieder der Gemeinde kann gegen den so Gewählten nur dann Einsprache erhoben wer-

den, wenn Erhebliches und Begründetes gegen die Lehre, den Wandel oder die Begabung desselben vorgebracht wird. Ueber solche Einsprachen entscheidet der Landesherr auf Grund eines von dem Consistorium unter Zuziehung des Synodalvorstandes erstatteten Gutachtens.

Bis zur Einführung einer Landessynode fällt die im Obigen vorgeschriebene Zuziehung des Synodalvorstandes fort.

§. 21.

Das Sammeln von Stimmen ist den Bewerbern um eine erledigte Pfarrstelle bei Strafe der Nichtigkeit der Wahl untersagt.

§. 22.

Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl und nach Einsendung des darüber aufgenommenen, von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Wahlcollegiums zu unterschreibenden Protocolls an das Consistorium erfolgt die landesherrliche Bestätigung und die Berufung des Gewählten.

§. 23.

Die Besetzung der ersten Predigerstelle zu Detmold und der damit verbundenen Generalsuperintendentur bleibt dem Landesherrn ohne Betheiligung der Gemeinde vorbehalten. Hinsichtlich der Besetzung der Pfarrstellen zu Salzuflen, Cappel und Donop verbleibt es bis auf Weiteres bei den bisherigen Einrichtungen.

Die Anstellung von Pfarrvicaren erfolgt lediglich vom Consistorio mit landesherrlicher Genehmigung. Die Annahme eines Hilfspredigers zunächst aus der

Zahl der Landescandidaten bleibt den Predigern vorbehältlich der Bestätigung durch das Consistorium überlassen.

§. 24.

Zur Belebung des Interesses der Kirchenvorstände an den kirchlichen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Berathungen so wie zur vorläufigen Besprechung der auf der nächsten Landessynode zur Verhandlung kommenden Gegenstände finden alljährlich Classenversammlungen der Kirchenvorstände statt, wozu jede kirchliche Gemeinde (§. 15. Nr. 2) innerhalb der Classe ihren Prediger oder dessen Vertreter (§ 1) und ein Mitglied der Kirchenvorsteher oder Stellvertreter absendet. Wenn mehrere Prediger einer Gemeinde vorstehen, nehmen sie sämmtlich an den Classenversammlungen Theil und dann auch eine gleiche Anzahl von Kirchenvorstehern oder Stellvertretern. Die Mitglieder der Classenversammlungen erhalten 6 Mk. Tagegelder aus den betreffenden Kirchencassen, jedoch keine besondere Reisekosten.

Auch den nicht deputirten Kirchenvorstehern oder Stellvertretern steht es frei, den Verhandlungen beizumohnen, ohne daß sie jedoch dadurch ein Stimmrecht erhalten. Die Einberufung der Versammlung, die Vorbereitung der zu besprechenden Gegenstände und die Leitung der Verhandlungen liegt dem Superintendenten der Classe ob. Die Classenversammlung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen.

Wünsche und Anträge, welche die Billigung der Versammlung finden, sind mit kurzem Bericht über den Gang der Verhandlungen zur Kenntniß des Con-

fistoriums, nach Befinden auch unmittelbar an die Landessynode zu bringen.

Die Dauer der Classenversammlung beschränkt sich in der Regel auf einen Tag.

§. 25.

Der Superintendent einer Classe, ein Vertreter desselben und ein Schriftführer werden von der Classenversammlung aus der Zahl der in der Classe angestellten Prediger jedesmal auf sechs Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Stirbt einer der Gewählten oder scheidet er in Folge von Versetzung aus der Classe, so wird von der nächsten Classenversammlung eine Neuwahl für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorgenommen. Die getroffenen Wahlen sind dem Consistorio behuf Einholung der landesherrlichen Bestätigung anzuzeigen.

§. 26.

Die gegenwärtige Verordnung, durch welche alle derselben entgegenstehenden früheren kirchengesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit der Publication in Kraft.

Mit der Ausführung derselben ist Unser Consistorium beauftragt.

Detmold, den 18. Februar 1876.

Woldemar, Fürst zur Lippe.
Eisenburg.
